

## § 18

### Die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)

#### 1. Was versteht man unter einem „Auffanggrundrecht“?

Die einzelnen Spezialfreiheitsrechte schützen bestimmte, im Einzelnen benannte menschliche Handlungen (z.B. Fortbewegung, Meinungsäußerung, Erwerbstätigkeit). Soweit Handlungen nicht Gegenstand eines bestimmten Freiheitsrechts sind, blieben sie ohne grundrechtlichen Schutz. Ein „Auffanggrundrecht“ hat deshalb die Funktion, menschliche Handlungen zu schützen, die *nicht* durch ein Spezialfreiheitsrecht geschützt werden.

(Staatsrecht II, Rdnr. 767)

#### 2. Was besagt demgegenüber die „Persönlichkeitskerntheorie“?

Nach der Anfang der 50er Jahre vertretenen Persönlichkeitskerntheorie ist Schutzgut des Art. 2 Abs. 1 GG die „Gewährleistung der engeren persönlichen, freilich nicht auf rein geistige und sittliche Entfaltung beschränkten, Lebenssphäre“.

(Staatsrecht II, Rdnr. 769)

#### 3. Welches ist die dogmatische Konsequenz dieser unterschiedlichen Auffassungen?

Nach der „Persönlichkeitskerntheorie“ könnten sich Bürger gegenüber gesetzlichen Einschränkungen ihrer (natürlichen) Freiheit nur dann auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen, wenn sie in ihrer (vorwiegend sittlichen) Entfaltungsfreiheit eingeschränkt würden.

(Staatsrecht II, Rdnr. 769)

#### 4. Wodurch ist die „Persönlichkeitskerntheorie“ erneut ins Gespräch gekommen?

Durch das Sondervotum des Richters *Grimm* in der Entscheidung „Reiten im Walde“ (BVerfGE 80, 137 [164 ff.]). *Grimm* hat hier den Versuch unternommen, Elemente der Persönlichkeitskerntheorie wiederzubeleben.

(Staatsrecht II, Rdnr. 770)

#### 5. Welche historischen Parallelen gibt es zu Art. 2 Abs. 1 GG?

Art. 1 der Virginia Bill of Rights (1776), in der das Streben nach Glück und Sicherheit zu den angeborenen Rechten gerechnet wird. Art. 4 der französischen Menschen- und Bürgerrechtserklärung (1789) mit der Definition, dass die Freiheit darin bestünde, „alles tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet“. Nach § 83 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten (1794) gründen sich die allgemeinen Rechte des

Menschen „auf die natürliche Freiheit, sein eigenes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Anderen suchen und befördern zu können.“

(Staatsrecht II, Rdnr. 768)

6. Entstehen durch Berufung auf Art. 2 Abs. 1 GG neue Freiheitsrechte?

Nein, entgegen missverständlichen Formulierungen („Recht auf Rausch“ o.ä.) gewährt Art. 2 Abs. 1 GG nicht weitere Grundrechte. Die Auffangfunktion des Art. 2 Abs. 1 GG besteht vielmehr darin, dass Einwirkungen auf Schutzgüter, die nicht schon Gegenstand eines Spezialfreiheitsrechts sind, ebenfalls der Rechtfertigung bedürfen.

(Staatsrecht II, Rdnr. 773)

7. Was versteht man unter der „Schrankentrias“ des Art. 2 Abs. 1 GG?

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist einschränkbar durch die „Rechte anderer“, die „verfassungsmäßige Ordnung“ und das „Sittengesetz“. Für diese drei unterschiedlichen Schranken ist der Begriff „Schrankentrias“ geläufig.

(Staatsrecht II, Rdnr. 778 ff.)

8. Welche der drei Schranken hat in der Rechtsprechungspraxis die größte Bedeutung erlangt?

Fraglos die Schranke der „verfassungsmäßigen Ordnung“. Das Bundesverfassungsgericht versteht hierunter die Summe aller formell und materiell verfassungsmäßigen Rechtsformen. Da auch die „Rechte anderer“ sowie das „Sittengesetz“ Gegenstand rechtlicher Normierungen ist, bestand im Allgemeinen keine Notwendigkeit, auf die anderen Schranken zurückzugreifen. (Staatsrecht II, Rdnr. 778 ff.)

9. Warum kommt dem Verständnis der „verfassungsmäßigen Ordnung“ als des Inbegriffs auch der formell verfassungsmäßigen Rechtsnormen eine besondere Bedeutung zu?

Der Grund ist denkbar einfach: Die Handlungsfreiheit darf nur dann eingeschränkt werden, wenn das betreffende Gesetz auch formell der Verfassung entspricht, also von der zuständigen Körperschaft in einem ordnungsgemäßen Verfahren erlassen worden ist.

(Staatsrecht II, Rdnr. 782)

10. Welche Folge hat diese Auslegung für die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde?

Eine Verfassungsbeschwerde ist (auch) zulässig, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, dass ein ihn in seiner Freiheit einschränkendes Gesetz nicht von der zuständigen Körperschaft bzw. in einem ordnungsgemäßen Verfahren erlassen worden ist.

(Staatsrecht II, Rdnr. 782)

11. Was bleibt für die verfassungsrechtliche Prüfung am Maßstab des Art. 2 Abs. 1 GG, wenn sich das einschränkende Gesetz als formell verfassungsmäßig erweist?

Das Übermaßverbot, denn freiheitsbeschränkende Gesetze müssen einem legitimen Ziel dienen, zu dessen Verfolgung geeignet, erforderlich und im Übrigen verhältnismäßig sein.

(Staatsrecht II, Rdnr. 784)

12. In welcher Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht auf das „Sittengesetz“ als Schranke der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückgegriffen?

Im sog. „Homosexuellen-Urteil“ (BVerfGE 6, 389 [434]). Hiernach verstößt die gleichgeschlechtliche Betätigung „eindeutig gegen das Sittengesetz“.

(Staatsrecht II, Rdnr. 788)

13. In welchem Verhältnis steht Art. 2 Abs. 1 GG zu den Spezialfreiheitsrechten?

Im Verhältnis der *Subsidiarität*. Art. 2 Abs. 1 GG ist also nur zu prüfen, wenn Spezialfreiheitsrechte für ein bestimmtes Handeln nicht einschlägig sind (z.B. „Reiten im Walde“). Sofern ein Spezialfreiheitsrecht einschlägig, aber nicht verletzt ist, bleibt für die Prüfung des Art. 2 Abs. 1 GG kein Raum.

(Staatsrecht II, Rdnr. 789)